

Auslegungshinweise zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, „Equidenpass-Verordnung, (DVO)“ (Stand 7.6.2017)¹

Häufig benutzte Abkürzungen:

| | |
|-----------|---|
| DEU | Bundesrepublik Deutschland |
| DVO | Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, „Equidenpass-Verordnung“ (<i>im Weiteren wird auf „Artikel“ abgehoben</i>) |
| BLE | Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung |
| BMEL | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft |
| EU | Europäische Union |
| HI-Tier | Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (= Zentrale Datenbank) |
| IWO | Internationale Wettkampfororganisation (derzeit FEI) |
| MS | Mitgliedstaat |
| ViehVerkV | Viehverkehrsverordnung (<i>im Weiteren wird auf „§“ abgehoben</i>) |
| ZV | tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverband |

I. ALLGEMEINES

1. Wer ist Halter oder Eigentümer eines Equiden?

Es wird grundsätzlich auf den Tierhalter abgestellt, so dass Kongruenz zu den anderen tierseuchenrechtlich zu kennzeichnenden und zu registrierenden Tierarten besteht. Halter eines Equiden ist nach Artikel 2 Satz 1 Buchstabe c der DVO jede natürliche oder juristische Person, die im Besitz eines Equiden bzw. für dessen Haltung zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich bzw. ob befristet oder unbefristet (z. B. während eines Transports, auf Märkten, bei Wettkämpfen, Rennen oder kulturellen Veranstaltungen).

Die DVO stellt in Artikel 3 Nummer 2 klar, dass der Tierhalter, sofern er nicht Eigentümer oder Miteigentümer des Tieres ist, im Namen oder mit Einverständnis des Eigentümers handelt. Im Übrigen wird auf § 2 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes verwiesen.

Sofern der Tierhalter nicht Eigentümer ist, sind mögliche Handlungen, z. B. Anzeige des Eigentümerwechsels (§ 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV), im Binnenverhältnis zu klären

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (ABl. L 59 vom 03.03.2015 S. 1)

(„Holschuld“ des Tierhalters). Dies ist insbesondere bei Pferdepensionen zu beachten, wenn der Betreiber einer solchen Haltung als Tierhalter fungiert, jedoch nicht Eigentümer des Equiden ist. Es obliegt immer dem Tierhalter, die im Equidenpass vermerkten Angaben auf Aktualität zu überprüfen; dies auch vor dem Hintergrund, dass nur dem Tierhalter eine Registriernummer aufgrund von § 26 ViehVerkV erteilt wird.

Im Falle von Pensionshaltungen gilt derjenige als Tierhalter, der den Pensionsstall betreibt. Soll ein Equide in einen anderen Pensionsstall verbracht werden, muss sich der Betreiber des neuen Pensionsstalles vergewissern, dass die Daten des betreffenden Equidenpasses in Bezug auf den Eigentümer des Equiden aktuell sind.

Den Equidenpass ausgebenden Stellen wird empfohlen, sich die Angaben auf dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses durch Unterschrift des Eigentümers bestätigen zu lassen, sofern Tierhalter und Eigentümer nicht identisch sind.

Unabhängig davon ist es Aufgabe des Eigentümers bzw. Tierhalters, seine Equiden bei der Tierseuchenkasse zu melden (§ 20 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen).

2. Welche Equiden sind kennzeichnungs- und identifizierungspflichtig? Was sind registrierte sowie Zucht- und Nutzequiden?

Kennzeichnungs- und identifizierungspflichtig nach der DVO sind alle Equiden, d. h. alle Pferde, Esel, Zebras oder deren Kreuzungen, die nach dem 30.06.2009 in DEU geboren worden sind, unabhängig davon, ob sie den Status „registriert“ tragen oder als sog. „Zucht- und Nutzequiden“ benannt werden.

Ein „registrierter Equide“ ist ein Equide, der

- a) in ein Zuchtbuch eines ZV oder einer mit der Zuchtbuchführung beauftragten amtlichen Stelle eingetragen ist oder
- b) dort vermerkt ist und eingetragen werden kann und durch ein Dokument, das von einem ZV ausgestellt wird, identifiziert wird, oder
- c) an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt oder teilnehmen kann, bei einer internationalen Vereinigung oder Organisation registriert ist und durch ein Dokument, das von einer nationalen Zweigstelle einer IWO ausgestellt wird (FEI-Pass), identifiziert wird.

Sonstige Equiden hingegen sind entweder „Schlachtequiden“, die dazu bestimmt sind, entweder direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet zu werden, oder „Zucht- und Nutzequiden“, also Equiden, die nicht in einem

Zuchtbuch eines ZV oder einer mit der Zuchtbuchführung beauftragten amtlichen Stelle oder einer IWO eingetragen sind.

3. Was ist eine Registriernummer?

Jeder Halter von Equiden ist gemäß § 26 Absatz 1 ViehVerkV verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes und von dem Verwendungszweck der Tiere.

Dem Tierhalter wird dann von der zuständigen Behörde eine Registriernummer erteilt.

Die Registriernummer (§ 26 Absatz 2 ViehVerkV) ist eine zwölfstellige Nummer (nur Zahlen) - acht Stellen für die Sitzgemeinde der Haltung oder des Betriebes nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis und vier Stellen für die Haltung oder den Betrieb).

Ist ein Betrieb schon mit dem Betriebstyp, z. B. Rinderhalter registriert, so ist eine zusätzliche Registrierung mit dem Betriebstyp „Equidenhalter“ erforderlich. Hierzu genügt eine Anzeige an die zuständige Behörde (Adressdatenstelle) wie oben beschrieben; beide Tierarten werden dann unter einer Registriernummer geführt.

Ein Tierhalter, der seine Tiere nicht in DEU hält, kann keine deutsche Registriernummer erhalten und folglich auch keine Transponder aus DEU zur Kennzeichnung seiner Fohlen beziehen.

4. Was ist ein Transpondercode?

Der Transpondercode nach § 44 Absatz 2 ViehVerkV stellt die individuelle Tiernummer dar und wird aus einer 15-stelligen Nummer (nur Zahlen) mit folgender Reihenfolge gebildet:

- drei Ziffern „276“ (für DEU – nach der ISO-Norm 3166),
- zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“,
- zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

Andere Transponder (z. B. für Hunde, Katzen, Schafe etc.) dürfen für Equiden nicht verwendet werden.

5. Was ist eine UELN?

Die „Universal Equine Life Number“(UELN) (eindeutige Lebensnummer) ist eine international gültige eindeutige Zuchtbuchnummer, die von der UELN-Organisation ausschließlich für Organisationen vergeben wird, die Equiden im Sinne der DVO identifizieren und kennzeichnen. Die UELN-Nummer basiert auf dem verbandseigenen UELN-Codierungssystem. Sie ist 15-stellig und besteht aus zwei Teilen:

Der **erste Teil** mit sechs Stellen steht für

- drei Nummern (Zahlen) des Landes der Datenbank, in dem das Fohlen zur Geburt registriert wird (ISO-Norm 3166, also „276“ für DE),
- drei Nummern (Zahlen) als Code für die Datenbank, in dem das Fohlen zur Geburt registriert wird.

Der **zweite Teil** mit neun Stellen kann alphanumerisch (Zahlen und Buchstaben) sein und steht für die individuelle Nummer eines Equiden im Zuchtbuch eines ZV zum Zeitpunkt der Geburt oder der erstmaligen Vergabe.

Hieraus ergibt sich, dass in DEU die UELN nicht identisch mit dem Transpondercode sein muss. Aus tierseuchenrechtlicher Sicht ist in DEU alleine der Transpondercode entscheidend. Eine Zuordnung des Transpondercodes zur UELN ist in jedem Falle jedoch sicherzustellen.

Abweichend vom o. g. Grundsatz, dass der erste Teil der UELN ausschließlich numerisch ist, gilt für das Direktorium für Vollblutzucht, dass der erste Teil der diesem ZV zugeteilten UELN mit dem Code „276GER“ alphanumerisch ist.

Eine einmal vergebene UELN bleibt lebenslang erhalten. Sie wird nicht geändert, wenn ein Equide den ZV wechselt oder in einen anderen MS verbracht wird.

Registrierte Equiden aus Drittländern, die keine UELN besitzen, erhalten eine deutsche UELN. Es ist jedoch nicht zulässig, den ausländischen Vorfahren im Pedigree dieses Equiden eine deutsche UELN zuzuteilen.

Zucht- und Nutzequiden benötigen grundsätzlich keine UELN-Nummer.

Für den Fall, dass ein Zucht- und Nutzequide zu einem registrierten Equiden wird (siehe auch zu Abschnitt III Nummer 11), ist die Zuteilung einer UELN-Nummer durch den jeweiligen dann zuständigen ZV erforderlich. Wurde dem Zucht- und Nutzequiden von der Equidenpass ausgebenden Stelle bereits eine gültige UELN-kompatible Nummer zugeteilt, wird diese nicht durch eine UELN ersetzt.

Nähere Informationen finden Sie hier: <http://www.ueln.net/>

6. Was bedeutet „innergemeinschaftliches Verbringen“, „Einfuhr“ und „Ausfuhr“?

„Innergemeinschaftliches Verbringen" bedeutet das Verbringen eines Equiden aus einem anderen Mitgliedstaat (MS) der Europäischen Union nach DEU oder aus DEU in einen anderen MS. Ein innergemeinschaftliches Verbringen ist jedoch keine sog. „grenzüberschreitende Tätigkeit eines ZV“ i. S. von Abschnitt II Nummer 10 (siehe dort).

„Einfuhr“ bedeutet den Transport eines Equiden aus einem Drittland, (also einem Land, das nicht der EU angehört,) in die EU. Grundsätzlich gelten bei der Einfuhr andere Regelungen als beim innergemeinschaftlichen Verbringen. Für Equiden aus bestimmten Staaten des EWR, z. B. aus der Schweiz, sind analoge Regelungen zu den für das Verbringen aus anderen MS Geltenden anzuwenden.

„Ausfuhr“ bedeutet den Transport eines Equiden aus DEU in ein Drittland.

7. Wie sind die Übergangsbestimmungen des Artikels 43 der DVO zu verstehen?

7.1 Equiden, die vor dem 01.07.2009 geboren und bis dahin gemäß den Entscheidungen 93/623/EWG oder 2000/68/EWG identifiziert worden sind, gelten als identifiziert im Einklang mit der DVO. Diese Equiden mussten bis zum 31.12.2009 in der Datenbank des/der ZV/IWO oder in der Datenbank der zuständigen Behörde registriert sein (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der DVO).

7.2 Equiden, die vor dem 01.07.2009 geboren, aber bis dahin nicht gemäß den Entscheidungen 93/623/EWG² oder 2000/68/EWG³ identifiziert worden sind, mussten bis zum 31.12.2009 identifiziert werden, d. h. diese Tiere waren bis zum 31.12.2009 mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der DVO). Aus epidemiologischen Erwägungen sollten auch diese Tiere in HI-Tier registriert und damit den Tieren, die nach dem 30.06.2009 geboren worden sind, gleichgestellt werden. Von dieser Regelung sind alle Equiden erfasst, auch solche, die nach der bis dahin geltenden Rechtslage nicht kennzeichnungspflichtig waren (= die den Bestand nicht verlassen haben).

² Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. L 298 vom 03.12.1993 S. 45)

³ Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden (ABl. L 23 vom 28.01.2000 S. 72)

7.3 Ist eine Erstidentifizierung von Equiden, die vor dem 01.07.2009 geboren worden sind, aber erst nach dem 31.12.2009 erstmals identifiziert werden sollen, noch möglich? Dürfen diese Tiere geschlachtet werden?

Eine Erstidentifizierung von vor dem 01.07.2009 geborenen, aber noch nicht zur Identifizierung vorgestellten Equiden ist nach Ablauf der Übergangsfrist „31.12.2009“ nicht möglich, mit der Folge, dass - nach Kennzeichnung mit einem Transponder - ein Ersatzpass ausgestellt werden muss und das Tier nicht mehr einer Schlachtung zugeführt werden darf. Im Einklang mit der Auslegung durch die Europäische Kommission sind diese Equiden nicht fristgerecht identifiziert worden und es darf kein Original-Equidenpass ausgestellt werden. Insoweit greift Artikel 32 der DVO und solche Equiden sind nicht zur Schlachtung bestimmt. Liegt für den jeweiligen Equiden eine Deckbescheinigung vor, so ist ein Duplikatpass auszustellen, sofern die Identität des Equiden zweifelsfrei festgestellt werden kann. Allerdings sind auch solche Equiden von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen.

8. Ist eine Erstidentifizierung von Equiden, die nach dem 30. Juni 2009 geboren wurden, aber nicht innerhalb der Frist nach Artikel 12 Absatz 1 oder 2 der DVO identifiziert worden sind, noch möglich?

Artikel 12 Absatz 1 der DVO sieht vor, dass Equiden nicht später als 12 Monate nach der Geburt und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes identifiziert werden müssen.

Sofern eine Erstidentifizierung solcher Equiden erst nach Ablauf der genannten Frist erfolgt, darf für solche Tiere nur ein Ersatzpass bzw. Duplikatpass ausgestellt werden (Artikel 32 bzw. Art. 29 der DVO) mit der Folge, dass das Tier nicht mehr einer Schlachtung zugeführt werden kann. Insofern besteht hier eine Gleichbehandlung zu der unter Nummer 7.3 aufgezeigten Verfahrensweise.

II. KENNZEICHNUNG

1. Wer darf einen Equiden kennzeichnen? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Hier ist § 44 Absatz 1 ViehVerkV einschlägig. Der Transponder kann entweder von einem Tierarzt, von einer unter seiner Aufsicht stehenden Person oder von einer im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung von Equiden sachkundigen Person, die von einem ZV oder

einer IWO beauftragt worden ist (z. B. Brennmeister mit entsprechender Schulung), gesetzt werden.

Grundsätzlich dürfen Tierärzte bereits aufgrund ihrer in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine Kennzeichnung von Equiden durchführen. Unabhängig davon müssen sich Tierärzte aber über die Anforderungen der DVO informieren, die an einen Kennzeichnungsberechtigten gestellt werden, und diese einhalten. Auf eigenen Antrag erhalten Tierärzte eine Registriernummer als Kennzeichnungsberechtigter von der zuständigen Behörde.

Sofern ein nicht in DEU niedergelassener Tierarzt Equiden kennzeichnen will, kann ihm die zuständige Behörde desjenigen Bundeslandes, in dem er hauptsächlich tätig ist, eine Registriernummer erteilen. Alternativ können ihm die ZV/IWO oder die zuständige Behörde/beauftragte Stelle eine Mitbenutzernummer einrichten, wenn er jeweils in ihrem Auftrag tätig ist. Eine Mitbenutzernummer ist an eine schon vorhandene Registriernummer geknüpft. Die Erteilung einer sog. „Dummy-Registriernummer“ ist nicht möglich. Sofern Personen, die keine Tierärzte sind, im Auftrag des/der ZV/IWO tätig werden sollen (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 ViehVerkV), müssen diese in jedem Falle sicherstellen, dass die Voraussetzungen, z. B. Sachkunde im Hinblick auf das Setzen eines Transponders, erfüllt sind.

2. Wer ist Halter eines Equiden, der bei einem von einem ZV organisierten „Sammeltermin“ gekennzeichnet wird?

Aus Gründen der Arbeitseffizienz veranstalten ZV zur Identifizierung und Kennzeichnung der Fohlen Sammeltermine. Mit der Geburtsmeldung werden Fohlen in der Datenbank des ZV registriert und es wird eine UELN vergeben. Die zu kennzeichnenden Fohlen werden zu einem bestimmten Termin auf einen bestimmten Betrieb gebracht. Dort werden sie vom Personal des ZV bei Fuß der Mutter identifiziert und bewertet. Die Fohlen werden durch den Kennzeichnungsbeauftragten des ZV mittels Transponder gekennzeichnet, ggf. mit einem Brand versehen und das Abzeichen-Diagramm für den Equidenpass (Anhang I Abschnitt I Teil B) gezeichnet. Anschließend wird das Fohlen in der Datenbank registriert, eine UELN vergeben und der Equidenpass erstellt. Die Ausgabe eines Equidenpasses kann erst dann erfolgen, wenn die Zuchtbuchdaten und alle Daten, insbesondere des Transponders, in HI-Tier plausibilisiert worden sind.

Der Inhaber eines Betriebes, bei dem Equiden verschiedener Halter mit einem Transponder gekennzeichnet werden sollen („Sammeltermine“ von ZV), ist nicht „Tierhalter“ i. S. von

§ 44 Absatz 1 ViehVerkV. Als „Tierhalter“ gilt der Betreiber desjenigen Betriebes, in dem der Equide gehalten wird; dieser Tierhalter beantragt auch den Equidenpass.

3. An wen erfolgt die Abgabe des Transponders?

Grundsätzlich erfolgt die Ausgabe der Transponder kanalisiert über die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle an den Tierhalter (§ 44 Absatz 3 ViehVerkV). Der Tierhalter seinerseits muss einen Kennzeichnungsberechtigten mit der Kennzeichnung des Equiden beauftragen. Bei „registrierten Equiden“ kann - nach Tierzuchtrecht bzw. soweit in der Satzung des ZV festgelegt - die Beauftragung automatisch mit der Geburtsmeldung bzw. zusätzlicher Vorstellung beim Sammeltermin erfolgen. Der Kennzeichnungsberechtigte bestätigt die Kennzeichnung eines Equiden durch Angabe seiner von der für die Registrierung zuständigen Behörde des jeweiligen Landes vergebenen Registriernummer auf dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses und durch seine Unterschrift. Als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses ist u. a. die Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten zu plausibilisieren.

Es ist verboten, Transponder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen (§ 44 Absatz 4 der ViehVerkV).

4. Welche Stellen in DEU dürfen Transponder ausgeben?

Die Abgabe von Transpondern erfolgt durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle. In der Regel ist eine Stelle pro Land benannt. Eine Übersicht aller Stellen findet sich unter <http://www.hi-tier.de/eqtransp-adress.html> („Equiden-Stellen“).

5. Was ist bei der Transponderausgabe zu dokumentieren?

Jede Transponder ausgebende Stelle ist zur Dokumentation angehalten, wann wie viele Transponder mit welchen Nummern an welche Empfänger ausgegeben worden sind.

Ein ZV/eine IWO, die für den Tierhalter Transponder bei der Transponder ausgebenden Stelle bestellt, muss die Abgabe von Transpondern ebenfalls dokumentieren.

Im Weiteren gilt grundsätzlich, dass eine Transponder ausgebende Stelle nicht notwendigerweise auch die Equidenpass ausgebende Stelle sein muss. Die Eingabe von Daten des Equidenpasses in HI-Tier erfolgt durch die Equidenpass ausgebende Stelle (Artikel 38 Absatz 3 der DVO) und nicht durch die Transponder ausgebende Stelle.

Die Zuordnung des Transponders zu einem Empfänger erfolgt bei der Eingabe der Daten in HI-Tier.

6. Wie wird mit nicht ViehVerkV-konformen Transpondern umgegangen?

Für in DEU gekennzeichnete Equiden dürfen nur ViehVerkV-konforme Transponder verwendet werden (27602....). Sofern Equiden jedoch mit einem ICAR-konformen Transponder (ICAR: International Committee of Animal Recording) nach DEU innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, sollten die Nummern dieses Transponders in HI-Tier eintragen und insoweit eine erneute Kennzeichnung des Equiden möglichst vermieden werden.

Mit aus anderen MS nach DEU verbrachten Equiden, die mit einem **nicht** ICAR-konformen-Transponder gekennzeichnet sind (Eingabe in HI-Tier nicht möglich) und bis dahin ohne Equidenpass in DEU gehalten werden (Bestätigung solcher Fälle gab es im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen zur Infektiösen Anämie im Zusammenhang mit illegal aus Rumänien verbrachten Equiden), sollte wie folgt verfahren werden:

Diese Tiere sind mit einem zweiten – ViehVerkV-konformen – Transponder zu kennzeichnen. Im Ersatzpass sind jeweils der Code des bereits vorhandenen nicht ICAR-konformen-Transponders (soweit ablesbar) und des neuen Transponders zu vermerken, einschließlich der Implantationsstelle des zweiten Transponders. Eine Schlachtung ist nicht möglich.

Letztendlich ist der Tierhalter verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung und Identifizierung sowie Registrierung seines Equiden, auch wenn der Equide aus einem anderen MS nach DEU verbracht wurde oder werden soll.

7. Was ist zu tun, wenn bei einem in DEU gekennzeichneten Equiden der Transponder nicht mehr lesbar oder auffindbar ist, die Identität des Tieres aber noch nachgewiesen werden kann?

Gemäß Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a der DVO kann die Equidenpass ausgebende Stelle oder die zuständige Behörde verlangen, dass ein neuer Transponder mit der gleichen Nummer eingesetzt wird, wenn der früher implantierte und erfasste Transponder nicht mehr funktioniert. In diesem Fall ist eine ergänzende Markierung der Implantatstelle im Diagramm in Abschnitt I Teil B des Equidenpasses vorzunehmen. Im Abschnitt I Teil C des Equidenpasses ist in der Tabelle zur Überprüfung der Beschreibung unter „1. Änderungen Datum, Maßnahme“ („Einsetzen eines neuen Transponders wegen Nicht-Lesbarkeit des ursprünglichen Transponders“) sowie die Unterschrift der qualifizierten Person einzutragen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt II Nummer 4 verwiesen.

8. Benötigen Equiden, die aus anderen Mitgliedstaaten nach DEU verbracht werden, einen Transponder und/oder einen Equidenpass?

Equiden, die aus anderen MS nach DEU verbracht werden sollen, und

- a) vor dem 01.07.2009 geboren worden sind, benötigen keinen Transponder und keinen neuen Equidenpass (Artikel 5 DVO), sofern für solche Equiden ein Equidenpass auf Grund des seinerzeit geltenden Rechts ausgestellt worden ist;
- b) nach dem 30.06.2009 geboren worden sind, benötigen
 - aa) keinen neuen Transponder, sofern sie in dem betreffenden MS mit einem Transponder gekennzeichnet worden sind;
 - bb) keinen Transponder, sofern sie in dem MS mit einer „alternativen Methode“ gekennzeichnet worden sind, z. B. bestimmte registrierte Equiden in Österreich,

und gleichfalls keinen neuen Equidenpass, sofern für sie ein Equidenpass nach DVO ausgestellt worden ist.

Jedoch ist eine Anzeige des Eigentümerwechsels erforderlich (vgl. Equidenpass - § 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV). Die Daten des in dem betreffenden MS ausgestellten Equidenpasses und des neuen Eigentümers werden durch die jeweils zuständige Equidenpass ausgebende Stelle in HI-Tier hinterlegt. Zu diesem Zweck hat der Tierhalter den Equidenpass und die Änderungsanzeige an die jeweils zuständige Equidenpass ausgebende Stelle zu senden. Bei Wechsel der zuständigen Equidenpass ausgebenden Stelle ist ggf. eine Eintragung in Abschnitt I Teil C Nummer 3 des Equidenpasses erforderlich.

Die zuständige Stelle prüft insbesondere, ob der Equidenpass, der von der im anderen MS für die Ausstellung des Equidenpasses zuständigen Stelle ausgestellt worden ist, den Bestimmungen der DVO entspricht.

9. Benötigen Equiden, die aus Drittländern nach DEU eingeführt werden, einen Transponder und/oder einen Equidenpass?

Ob ein neuer Equidenpass ausgestellt werden muss, hängt vom Ergebnis der Prüfung durch die für das Tierzucht recht zuständige Stelle ab, ob die mitgeführte Zuchtbescheinigung oder die Begleitunterlagen den Anforderungen der DVO entsprechen oder nicht (s. u.).

Für den Fall eingeführter registrierter Equiden gilt Folgendes:

Gemäß den tierzuchtrechtlichen EU-Regelungen zur Einfuhr von registrierten Equiden müssen diese von einer Zuchtbescheinigung begleitet sein, die dem Dokument zur Identifizierung gemäß der DVO entspricht (Artikel 1 dritter Spiegelstrich der Entscheidung 96/510/EWG⁴ i. V. m. Artikel 4 der RL 94/28/EG⁵).

Identifizierungsdokumente, die von den zuständigen Behörden eines Drittlandes ausgestellt werden, welche (in Absatz 1 beschriebene) Zuchtbescheinigungen ausstellen, stehen im Einklang mit dem EU-Recht und sind damit als gültig zu betrachten (Artikel 14 der DVO). Wenn die Unterlagen nicht den Anforderungen an einen EU-Equidenpass entsprechen, müssen die fehlenden Informationen im Equidenpass ergänzt und in die Datenbank eingegeben werden; ggf. ist durch die für die jeweilige Equidenkategorie zuständige Equidenpass ausgebende Stelle gemäß Artikel 15 Absatz 3 der DVO ein neuer Equidenpass auszustellen. Liegen keine Informationen zum Schlachtstatus des Equiden vor, so ist ein Duplikatpass auszustellen.

Für den Fall eingeführter Zucht- und Nutzequiden gilt Folgendes:

Wenn die Begleitunterlagen nicht die Anforderungen der DVO erfüllen (Artikel 14 Buchstabe a Ziffer iii i. V. m. Artikel 15 Absatz 2 der DVO), so sind sie auf Antrag des Tierhalters entweder zu vervollständigen oder es ist, falls sie nicht vervollständigt werden können, ein neuer Equidenpass auszustellen (Artikel 15 Absatz 3 der DVO). Liegen keine Informationen zum Schlachtstatus des Equiden vor, so ist ein Duplikatpass auszustellen. Die Begleitdokumente sind für ungültig zu erklären.

Die Daten der Identifizierung sind gemäß Artikel 38 Absatz 3 der DVO in jedem Falle in HI-Tier zu hinterlegen.

⁴ Entscheidung 96/510/EG vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (ABl. L 210 vom 20.08.1996 S. 53)

⁵ Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 178 vom 12.07.1994 S. 66)

10. Wie erfolgt die Kennzeichnung und Identifizierung sowie die HI-Tier-Registrierung eines Equiden, der in DEU geboren wurde und gehalten wird, jedoch im Zuchtbuch eines ZV eingetragen werden soll, die in einem anderen MS tierzuchtrechtlich anerkannt ist?

(„grenzüberschreitende Tätigkeit“ eines in einem anderen MS tierzuchtrechtlich anerkannten „ausländischen“ ZV - in DEU)

Vor der Kennzeichnung und Identifizierung eines solchen Equiden ist Folgendes zu beachten:

Nach § 5 Absatz 4 des Tierzuchtgesetzes ist ein in einem anderen MS tierzuchtrechtlich anerkannter ZV dazu verpflichtet, die Absicht einer Ausweitung ihres räumlichen Tätigkeitsbereiches auf DEU beim BMEL anzuzeigen. Nach erfolgter Anzeige werden die Daten des in dem anderen MS anerkannten ZV auf der einschlägigen Internetseite der BLE veröffentlicht (BLE – TGRDEU „Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland – Veröffentlichung von Informationen gemäß Tierzuchtrecht“

<http://tgrdeu.genres.de/veroeffentlichungvoninformationengemaesstierzuchtrecht/zuechtervereinigungen>.

Die Kennzeichnung eines Equiden erfolgt immer nach den Bestimmungen desjenigen MS, in dem der Equide geboren und gehalten wird (Artikel 19 Absatz 2 der DVO). In DEU gilt daher Folgendes:

DEU hat als Kennzeichen ausschließlich den Transponder mit dem Ländercode „276“ für DEU (vgl. § 44 Absatz 2 ViehVerkV) zugelassen. Ein Equide, der in DEU geboren und gehalten wird, aber im Zuchtbuch eines ausländischen ZV eingetragen ist, ist deshalb mit einem solchen Transponder zu kennzeichnen. Ein „Mitbringen“ eines Transponders aus den betreffenden MS zum Zwecke der Kennzeichnung des in DEU geborenen Equiden ist nicht zulässig.

Der Equide erhält eine UELN mit dem Ländercode des eingetragenen ZV. Zusätzlich ist nach Anhang II Kapitel IV Teil 1 der Verordnung (EU) 2016/1012⁶ der Ländercode des Geburtslandes anzugeben.

Der ausländische ZV stellt den Equidenpass aus und übermittelt die Daten an HI-Tier, da in DEU eine „Zentrale Datenbank“ eingerichtet wurde.

⁶ Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. L 171 vom 29.06.2016 S. 66).

Dabei sind zwei Optionen möglich:

1. Der ZV bedient sich eines Kooperationspartners in DEU, der als ZV und Equidenpass ausgebende Stelle in DEU registriert ist. Organisatorisch ist dies von Vorteil, weil damit die Kenntnis der rechtlichen Vorgaben vorausgesetzt werden kann und auch ein geregelter Transponderbezug sichergestellt ist.
2. Der ausländische ZV benennt einen Vertreter mit Betriebssitz oder Wohnsitz in DEU, der berechtigt ist, den ausländischen ZV umfassend zu vertreten. Die Berechtigung als Equidenpass ausgebende Stelle erhält jedoch der ausländische ZV als juristische Person und berechtigte Organisation gemäß Artikel 5 Nummer 1 a der DVO.

Auch Kooperationen mit bereits in DEU bestehenden Equidenpass ausgebenden Stellen sind möglich.

Bei ausländischen ZV, die die Ausweitung ihrer tierzuchtrechtlichen Tätigkeit beim BMEL nicht angezeigt haben und dennoch Equidenpässe ausstellen, ist zu beachten, dass sie in DEU keine Equidenpässe ausgeben können (keine Equidenpass ausgebende Stelle i. S. von Artikel 5 der DVO). Insoweit sind von ihnen ausgestellte Equidenpässe ungültig wegen Unzuständigkeit (siehe auch Abschnitt III Nummer 2 und 4).

Letztendlich ist der Tierhalter verantwortlich für die regelkonforme Kennzeichnung und Identifizierung seines Equiden.

11. Sollen Equiden ,z. B. aus der Schweiz, wie Equiden aus den Mitgliedstaaten behandelt werden?

Equiden aus der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen sind Equiden aus den MS gleich gestellt.

12. Wie sind Equiden in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen zu kennzeichnen?

Auch wenn diese besonders geschützten Equiden schon den Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unterliegen, sind sie dennoch in jedem Falle mit einem ViehVerkV-konformen Transponder zu kennzeichnen. Diese Codierung ist im Equidenpass einzutragen; ggf. kann die Codierung des BArtSchV-konformen Transponders auch aufgenommen werden.

Artikel 13 der DVO (halbwild/wild gehaltene Equiden) kommt hier nicht zur Anwendung; Artikel 13 der DVO hebt auf bestimmte Gebiete, nicht aber auf Betriebe, wie z. B. Zoos, ab. Zudem handelt es sich bei den in Artikel 13 der DVO genannten Equiden um halbwild/wild gehaltene Equiden und nicht um domestizierte Equiden.

III. EQUIDENPASS

1. Wann und wie muss ein Tierhalter nach der Geburt eines Fohlens einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses stellen?

Spätestens sechs Monate nach der Geburt eines Fohlens muss der Tierhalter einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses bei der Equidenpass ausgebenden Stelle in schriftlicher Form stellen. Die Vorstellung eines Fohlens anlässlich eines Sammeltermins zur Kennzeichnung reicht nicht aus. Ein ZV kann in seiner Satzung festlegen, dass die Geburtsmeldung und/oder die Anmeldung zur Kennzeichnung im Rahmen eines Sammeltermins als Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses gilt. Siehe auch Abschnitt II Nummer 2.

2. Welche Stelle in DEU darf einen Equidenpass ausstellen?

§ 44a Absatz 1 ViehVerkV ist hier einschlägig. Eine Liste der deutschen Stellen ist auf der Internetseite des BMEL eingestellt (Rubrik artgerechte Tierhaltung - Tiergesundheit - Tierkennzeichnung - Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern; http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Kennzeichnung-Einhufer.pdf?__blob=publicationFile).

Equidenpässe, die von einer nicht zuständigen Stelle ausgestellt worden sind, sind ungültig. Sofern eine Stelle Equidenpässe ausstellt, obwohl sie dafür nicht zuständig ist, und sie, obwohl sie auf ihre Unzuständigkeit hingewiesen worden ist, dennoch weiter Equidenpässe ausstellt, kann dies strafrechtlich verfolgt werden. Der Stelle kann die Genehmigung zu Ausstellen von Equidenpässen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der DVO entzogen werden. Die Ungültigkeit eines Equidenpasses ist in Hi-Tier zu hinterlegen.

3. Welche andere Stelle, außer nach Nummer 2, darf auch einen Equidenpass ausstellen?

Diese Frage steht im Zusammenhang mit einer Ausdehnung des räumlichen Tätigkeitsbereiches eines ZV, der seinen Sitz in einem anderen MS hat (siehe Abschnitt II Nummer 10).

4. Welche Konsequenzen drohen, wenn ein unrechtmäßig ausgestellter Equidenpass vorliegt?

Tierhalter, für deren Equiden ein solcher Equidenpass ausgestellt worden ist, müssen bei der tatsächlich zuständigen Stelle die Ausstellung eines neuen gültigen Equidenpasses beantragen.

5. Wer ist für die Aktualität der Eintragungen im Equidenpass verantwortlich?

Es obliegt dem Tierhalter, die im Equidenpass vermerkten Angaben auf Aktualität zu überprüfen (§ 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV).

Änderungen des Schlachtstatus, Transpondercodes und Eigentumswechsel sind bei der zuständigen Equidenpass ausgebenden Stelle innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich oder elektronisch zu melden.

Die zuständige Equidenpass ausgebende Stelle trägt die Änderungen in ihre Datenbank gemäß Artikel 38 der DVO, in den Equidenpass und die zentrale Datenbank ein. Ist die aktuell zuständige Equidenpass ausgebende Stelle nicht diejenige, die das Originaldokument ursprünglich ausgestellt hat, trägt sie den Wechsel der zuständigen Stelle in Abschnitt I Teil C Nummer 3 ein und speist die Angaben zudem in HI-Tier ein.

Eintragungen von nicht zuständigen Stellen sind ungültig.

6. Wann darf ein Equidenpass ausgegeben werden?

Ein Equidenpass darf erst dann an den Halter eines Equiden ausgegeben werden, wenn alle Daten in HI-Tier eingegeben, plausibilisiert und akzeptiert worden sind (siehe Abschnitt IV).

7. Wer ist für die Anzeige einer Änderung des Eigentümers im Equidenpass verantwortlich?

Die Anzeige einer Änderung des Eigentümers ist durch den Tierhalter vorzunehmen (Artikel 28 Buchstabe e der DVO sowie § 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV). Dies sollte schriftlich oder auf elektronischem Wege, nicht jedoch mündlich, an die zuständige Stelle erfolgen. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die zuständige Stelle zu senden.

Nach Plausibilisierung des aktuellen Tierhalters (Registrierung als Halter von Einhufern) hinterlegt die Equidenpass ausgebende Stelle die Änderung (im Auftrag des Tierhalters) in HI-Tier. Es obliegt der Equidenpass ausgebenden Stelle, die Korrektheit der Änderungen zu prüfen.

8. Kann ein Equidenpass noch andere als in Anhang I der DVO geforderte Angaben enthalten?

Die Vorgaben der DVO werden als Mindestanforderungen für die Angaben im Equidenpass gesehen. Ein Equidenpass enthält bei registrierten Equiden auch eine Zuchtbescheinigung. Der Vermerk „Pass dient nur zur sofortigen Schlachtung“ im Equidenpass ist nicht zulässig.

Zusätzliche Seiten für Sportinformationen oder zur Eintragung von Medikationskontrollen können am Ende des Equidenpasses eingeklebt werden, sofern bei diesen Seiten nicht mit einer „Abschnittsnummerierung“ der Anschein geweckt wird, sie seien nach der DVO vorgeschriebener Bestandteil des Equidenpasses.

Es ist nicht zulässig, zusätzliche Zertifikate, wie z. B. Certificates of Registration, in den Equidenpass einzuheften. Für derartige Dokumente ist die Einstecktasche in der Passhülle vorgesehen.

Sofern die vorgesehenen Leerseiten des Equidenpassformulars nicht ausreichen, z. B. für Laboruntersuchungen oder Impfeinträge, können zusätzliche Seiten am Ende des Equidenpasses eingefügt werden. Die Einfügung ist auf der letzten regulären Seite mit dem betreffenden Inhalt und auf den eingefügten Seiten zu dokumentieren (z. B. ... Seiten eingefügt am ... durch ... mit Stempel und Unterschrift). Die eingefügten Seiten sind zu nummerieren. Equidenpass ausgebende Stellen sind nicht befugt, Seiten aus einem Equidenpass zu entfernen.

Sofern Equidenpässe ausgestellt werden, deren vorgegebene Abschnitte nicht dem Muster entsprechen, sind diese als ungültig zu betrachten.

9. Wer hat im Falle von Pensionspferdehaltungen den Equidenpass vorzuhalten?

Auch wenn Eigentümer eines Equiden den Equidenpass gerne als Kaufdokument ansehen und demzufolge als Eigentumsurkunde, trifft diese Einschätzung nicht zu. Dem Equidenpass kam weder in der Vergangenheit noch kommt ihm nach der jetzt geltenden DVO der Status einer Eigentumsurkunde zu.

Das Prinzip, dass der Equidenpass zum Equiden gehört (Equidenpass und Equide bilden eine „Einheit“) und damit jederzeit dem Tierhalter – hier: Betreiber der Pensionspferdehaltung – zur Verfügung stehen muss, gilt weiter. Der Tierhalter hat den Equidenpass (im Original) auf Nachfrage unverzüglich vorzulegen. Auch muss der Tierhalter den Equidenpass für

Eintragungen von Arzneimittelbehandlungen bzw. Impfungen zur Verfügung stellen. Der Eintrag von solchen Angaben in eine Kopie des Equidenpasses ist nicht zulässig.

10. Ist die Ausstellung eines provisorischen Dokumentes sowohl für den Transport innerhalb von DEU als auch in andere MS vorgesehen, sofern der Zeitraum höchstens 45 Tage beträgt?

Für einen höchstens 45 Tage dauernden Zeitraum, in dem das Tier innerhalb von DEU transportiert wird, kann auf Antrag des Tierhalters oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde ein provisorisches Dokument ausgestellt werden (Artikel 24 Absatz 1 der DVO), während sich der Equidenpass zur Aktualisierung der Identifizierungsdetails bei der Ausstellungsstelle oder der zuständigen Behörde befindet. Equiden, für die ein provisorisches Dokument mitgeführt wird, dürfen nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr verbracht werden.

11. Kann ein zunächst als „Zucht- und Nutzequide“ definierter Equide im Verlaufe seines Lebens mit dem gleichen Equidenpass auch ein „registrierter Equide“ werden?

Dieser Fall kann durchaus eintreten.

Es ist jedoch nicht zulässig, dass die Equidenpass ausgebende Stelle bereits im Vorfeld Eintragungen von „Zuchtangaben“, d. h. Daten zur Abstammung oder Rasse eines Zucht- und Nutzequiden oder eines registrierten Sportpferdes/ Pferdes, das nicht in einem Zuchtbuch eingetragen ist, in Abschnitt V („Ursprungsnachweis“) des Equidenpasses vornimmt.

Für den Abschnitt V gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/1012.

Ein Equidenpass für einen Zucht- und Nutzequiden muss immer so ausgestellt werden, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Eintragung in ein Zuchtbuch die entsprechenden Zuchtinformationen aufgenommen werden können. Der geänderte Status des Equiden von „Zucht- und Nutzequide“ zu „registrierter Equide“ ist in HI-Tier zu hinterlegen; der ZV/ die IWO, die die Ergänzung im Equidenpass vornimmt, soll dann eine „fachliche Gültigkeit“ des neuen Dokuments definieren („ab-Gültigkeit“). Die neue zuständige Stelle (ZV/IWO) stellt keinen neuen Equidenpass aus, hinterlegt aber die Daten unter einer neuen Dokumentennummer und einem „gültig-ab-Datum“ in HI-Tier.

12. Darf ein Equide, der zur Schlachtung vorgesehen ist, ohne Equidenpass zur Schlachtstätte verbracht werden?

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der DVO können weniger als 12 Monate alte Equiden, die direkt vom Geburtsbetrieb zur Schlachtstätte verbracht werden, unter bestimmten Bedingungen ohne Equidenpass zur Schlachtung zugelassen werden.

13. Aussetzung des Status „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ im Falle der Ausstellung eines Duplikatpasses (Artikel 31 der DVO).

a) Wer ist die zuständige Behörde in DEU, die die Aussetzung des Status „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ für einen Zeitraum von sechs Monaten vornehmen kann (Artikel 31 Absatz 1 der DVO)?

Zuständige Behörde im Sinne der genannten Vorschrift ist zuständige Veterinärbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich (z. B. Landkreis) der Equide gehalten wird.

b) Wer ist die zuständige Stelle für Equiden, die aus anderen MS nach DEU verbracht worden sind?

Sofern ein Equidenpass von einer in einem anderen MS zuständigen Stelle ausgefertigt worden ist, ist diese Stelle auch für die Ausgabe eines Duplikatpasses zuständig. Sofern diese jedoch nicht mehr besteht, ist ein Duplikatpass von der zuständigen Stelle in DEU zu fertigen, in deren Zuständigkeitsbereich der Equide gehalten wird.

Wurde ein registrierter Equide im Zuchtbuch eines in DEU tätigen ZV eingetragen, ist dieser berechtigt, bei Verlust des Equidenpasses einen Duplikatpass anzufertigen.

c) Wer ist die zuständige Stelle für Equiden, die aus Drittländern nach DEU eingeführt worden sind?

Grundsätzlich werden Duplikatpässe von einer in DEU befindlichen Ausstellungsstelle unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 15 und Artikel 29 der DVO ausgestellt.

Duplikate von Equidenpässen für Equiden aus Drittländern können davon abweichend auch von der in dem betreffenden Drittland zuständigen Stelle ausgefertigt werden (Artikel 30 der DVO). Für einen solchen Equide gilt in beiden Fällen uneingeschränkt der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“.

14. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Einstufung eines Equiden als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“?

Grundsätzlich gelten Equiden gemäß Artikel 37 Absatz 1 der DVO als „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“, es sei denn, es wird unwiderruflich gemäß der DVO im Abschnitt II Teil II des Equidenpasses anders festgelegt.

Ein Eigentümer oder sein Vertreter kann nach eigenem Ermessen den Status des Tieres als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ durch entsprechende Streichung und Unterschrift in Abschnitt II Teil II des Identifizierungsdokumentes festlegen. Die Billigung dieser Festlegung durch die Equidenpass ausgebende Stelle gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a ist ebenfalls durch Unterschrift einer zuständigen Person der Ausstellungsstelle im genannten Abschnitt zu bestätigen.

- Sollen einem Equiden Arzneimittel oder Wirkstoffe verabreicht werden, die einen Ausschluss von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr zur Folge haben, stellt der zuständige Tierarzt sicher, dass vor der Behandlung das Tier im Abschnitt II Teil II des Identifizierungsdokumentes unwiderruflich als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ erklärt wird, indem er die erforderlichen Eintragungen vornimmt und per Unterschrift bestätigt.
- Sofern die Equidenpass ausgebende Stelle auf Antrag des Tierhalters oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde einen Duplikatpass gemäß Artikel 29 der DVO ausstellt, stuft sie das betreffende Tier in Abschnitt II Teil III des Duplikatpasses als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ ein.
- Stellt die Equidenpass ausgebende Stelle einen Ersatzpass gemäß Artikel 32 der DVO aus, stuft sie das betreffende Tier in Abschnitt II Teil III des Ersatzpasses als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ ein.

Unabhängig davon dürfen Equiden, für die ein provisorisches Dokument gemäß Abschnitt III Nummer 10 mitgeführt wird, nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr in einen Schlachthof verbracht werden.

15. Wer ist verantwortlich für die Aktualität der Eintragungen im Equidenpass bezüglich der Bestimmung zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr?

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der DVO ist der Tierhalter für die Aktualität der Eintragungen verantwortlich.

16. Unter welchen Bedingungen kann ein Equide für sechs Monate von der Schlachtung ausgeschlossen werden und was ist in diesem Fall im Equidenpass einzutragen?

Bei einer Behandlung von Equiden gemäß Artikel 37 Absatz 6 der DVO, d. h. Anwendung von bestimmten Stoffen der sog. Positivliste der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2001/82 (sog. Tierarzneimittelrichtlinie), vermerkt der verantwortliche Tierarzt in Abschnitt II Teil III des Equidenpasses die erforderlichen Angaben zu dem verwendeten Arzneimittel. Nach Verabreichung von Stoffen der Positivliste beträgt die Wartezeit mindestens sechs Monate. Bei Verlust des Equidenpasses oder nicht fristgerechter Antragstellung auf Identifizierung ist auf der Grundlage der Vorgaben des Artikels 31 bzw. 43 der DVO ein Aussetzen des Schlachtstatus für sechs Monate möglich.

17. Ist im Falle der Schlachtung oder des Todes von Equiden (Artikel 34 Absatz 1 der DVO) ein ungültig gemachter Equidenpass an die Equidenpass ausgebende Stelle zurückzusenden?

Gemäß § 44a Absatz 4 der ViehVerkV ist der Halter eines Equiden verpflichtet, den Equidenpass nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust des Equiden an die Stelle, die den Equidenpass ausgestellt hat, zurückzuschicken. In Analogie, z. B. zu Rindern, gilt, dass ein Schlachtbetrieb dann Halter eines Equiden wird, wenn er einen Equiden in seinen Schlachtbetrieb übernimmt.

Im Falle der Schlachtung eines Equiden in einer Schlachtstätte kann entweder der Equidenpass an die Stelle, die den Equidenpass ausgestellt hat, zurückgeschickt werden oder er wird in der Schlachtstätte ungültig gemacht und vernichtet. In diesem Fall ist der Stelle, die den Equidenpass ausgestellt hat, eine Bescheinigung zu übermitteln, aus der das Datum der Schlachtung des Tieres und das Datum der Vernichtung des Equidenpasses hervorgehen (Artikel 34 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer i der DVO).

Beim Tod eines Equiden (z. B. natürlicher Tod, Unfall, Einschlafen beim Tierhalter) liegt die Verpflichtung zur Rückgabe des Equidenpasses an die Equidenpass ausgebende Stelle beim Tierhalter.

18. Wie lange muss ein zurückgesandter Equidenpass aufbewahrt werden?

Im Zusammenhang mit der Todmeldung eines Equiden (§ 44a Absatz 4 ViehVerkV) und der Rücksendung des Equidenpasses sieht die DVO keine Aufbewahrungsfrist für einen

zurückgesandten Equidenpasses vor; ein solcher Equidenpass ist in jedem Falle ungültig zu machen und zu vernichten.

19. Wie werden Equiden identifiziert, die bereits einen Transponder tragen, ohne dass bekannt ist, von wem/welcher Stelle dieser stammt/ausgegeben wurde/eingesetzt wurde (Kennzeichnungsberechtigter nicht angeben/bekannt)?

Bei solchen Equiden liegt es nahe, dass sie bereits identifiziert wurden und ein Equidenpass ausgestellt wurde. Es ist immer zunächst zu prüfen, ob die ersterfassende Stelle ermittelt werden kann. Wenn nicht, sollte – in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde – von der für die Ausgabe von Equidenpässen zuständigen Stelle ein Ersatzpass ausgestellt werden mit der Folge, dass keine Schlachtung mehr möglich ist.

20. Soll in DEU von der Option „Smartcard“ Gebrauch gemacht werden?

Derzeit wird kein Bedarf gesehen, von der Option, das Verbringen oder die Beförderung von Equiden ohne Equidenpass innerhalb von DEU zu genehmigen, Gebrauch zu machen (Artikel 25 der DVO – Smartcard). Sofern zu gegebener Zeit tatsächlich Bedarf besteht, sollte ein bundeseinheitliches Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Smartcard als Voraussetzung für die Genehmigung entwickelt werden. Zudem müsste BMEL vorher die Europäische Kommission darüber informieren, wenn von der genannten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte (Artikel 25 Absatz 2 der DVO). Verbringungen ohne Equidenpass, aber mit einem provisorischen Dokument gemäß Artikel 24 Absatz 1 der DVO, sind nach aktueller Rechtslage bereits möglich (siehe Nummer 10).

21. Kann ein Tierhalter/ Eigentümer nach dem Tod eines Equiden den Equidenpass als Andenken behalten?

Nein. Siehe Ausführungen zu Nummer 18.

22. Unter welchen Bedingungen muss ein Duplikatpass oder ein Ersatzpass ausgestellt werden?

Ist das Original-Identifizierungsdokument verloren gegangen oder das Tier wurde nicht innerhalb der vorgesehenen Frist identifiziert, ist die Identität des Tieres jedoch (z. B. mittels Abstammungsüberprüfung, Transponder lesbar und einem Datensatz in HI-Tier zuzuordnen)

feststellbar, so stellt die Equidenpass ausgebende Stelle einen Duplikatpass aus. Dieser ist deutlich als solcher zu kennzeichnen („Duplikat des Identifizierungsdokumentes“).

Ein Ersatzpass wird ausgestellt, sofern die Identität des Tieres nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann und

- a) das Original-Identifizierungsdokument verloren gegangen ist oder keine Hinweise/Nachweise dafür vorliegen, dass bereits früher ein Equidenpass für das betreffende Tier ausgestellt wurde oder
- b) die Frist zur Identifizierung für das Tier nicht eingehalten wurde.

Dieser ist deutlich als solcher zu kennzeichnen („Ersatz-Identifizierungsdokument“).

Bei beiden erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss des jeweiligen Equiden von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr.

23. Wenn für einen Equiden, der schon einen Equidenpass hat, ein neuer Equidenpass ausgestellt wird, ist dies dann immer ein Duplikat- oder Ersatzpass?

Unter bestimmten Bedingungen kann für einen Equiden ein neuer Original-Equidenpass ausgestellt werden - beispielsweise im Falle einer Registrierung eines Pferdes für Wettkämpfe oder Rennen (Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 der DVO), sofern der vorhandene Equidenpass nicht validiert werden kann, wenn bestimmte Identifizierungsdetails von der Equidenpass ausgebenden Stelle im ursprünglichen Equidenpass nicht richtig eingetragen wurden (Artikel 12 Absatz 3 der DVO) oder der Equidenpass stark beschädigt, aber noch lesbar ist.

Wurde das Tier nicht innerhalb der vorgesehenen Frist identifiziert, kann jedoch kein Originalpass ausgestellt werden. Dann gibt es nur die Optionen „Duplikatpass“ oder „Ersatzpass“ – je nach Sachverhalt (siehe Nummer 22).

24. Wie können Eintragungen im Equidenpass erfolgen, wenn die entsprechenden Seiten voll sind (z. B. Eigentümerwechsel, Impfungen)?

Sofern die Seiten für immer wiederkehrende Eintragungen im Equidenpass (z. B. für Impfungen/Eigentümerwechsel) voll sind, kann die zuständige Equidenpass ausgebende Stelle zusätzliche Seiten mit entsprechender Siegelung einheften. Die Einfügung ist auf der letzten regulären Seite mit dem betreffenden Inhalt und auf den eingefügten Seiten zu dokumentieren (z. B. sechs Seiten eingefügt am durch mit Stempel und Unterschrift). Die eingefügten Seiten sind zu nummerieren und zu siegeln.

IV. DATENBANK

1. Wer stellt Daten in die Zentrale Datenbank HI-Tier ein?

Die Stelle, die den Equidenpass erstellt, trägt vor Abgabe des Equidenpasses an den Tierhalter die relevanten Daten in HI-Tier ein; auch Änderungen dieser Daten sind in HI-Tier zu melden (Artikel 28 Buchstabe e und Artikel 38 Absatz 3 der DVO).

Eine Anleitung (pdf) zur Erfassung von Meldungen für zentrale Transponderausgabestellen und Equidenpass ausgebende Stellen findet sich unter: <http://www.hi-tier.de/infoEQ.html>

2. Welche Daten werden in HI-Tier eingetragen?

Bestimmte gemäß Artikel 38 Absatz 1 in die Datenbank der Equidenpass ausgebenden Stelle einzutragenden Informationen sind gemäß Absatz 3 auch in HI-Tier einzutragen.

3. Muss eine Bestandsveränderung (Verbringen von Equiden aus einem Bestand in einen anderen Bestand) in HI-Tier eingetragen werden?

Da die DVO dies nicht vorsieht, erfolgt keine Erfassung von Bewegungsmeldungen in HI-Tier.

4. Welche Nummern sind in HI-Tier einzugeben?

Um einen Equidenpass in HI-Tier erfassen zu können, sind der 15-stellige Transpondercode, die zwölfstellige Registriernummer des Tierhalters und die zwölfstellige Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten verpflichtend anzugeben. Sofern es sich bei dem Equiden um einen registrierten Equiden handelt, ist die 15-stellige UELN zusätzlich anzugeben. Allein die Equidenpass ausgebende Stelle ist für die korrekte Eintragung der UELN verantwortlich, da hier keine Plausibilisierung durch HI-Tier erfolgt.

Bei Zucht- und Nutzequiden ist in das Feld für die UELN-Nummer die Transpondernummer oder eine nach Landesrecht vorgegebene UELN-kompatible Lebensnummer einzugeben.

5. Wie können die Angaben des Halters eines Equiden (Betriebsnummer und Adresse) überprüft werden?

Eine Plausibilisierung der Angaben des Halters eines Equiden findet erst dann statt, wenn die den Equidenpass ausgebende Stelle die Daten nach Artikel 38 Absatz 1 der DVO in die

Datenbank eingestellt hat. Dann kann festgestellt werden, ob der Tierhalter z. B. seiner Anzeigepflicht nach § 26 ViehVerkV nachgekommen ist oder nicht (falls Registriernummer und passender Typ vorhanden: Datenspeicherung möglich, falls Betriebsnummer aber kein passender Betriebstyp (Pferdehalter 128, Eselhalter 179, Halter/ Produzent Pferde 203): Nachfrage mit entsprechendem Hinweis, falls Betriebsnummer nicht vorhanden, ist keine Meldung möglich).

6. Müssen Eigentümerwechsel in jedem Fall angezeigt werden?

Mit § 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der ein Tierhalter einen Eigentümerwechsel der Equidenpass ausgebenden Stelle anzuzeigen hat. Die Equidenpass ausgebende Stelle dokumentiert dies in HI-Tier (technische Umsetzung seit 14.11.2011).

Der jeweilige Tierhalter steht also in der „Bringschuld“ gegenüber der Equidenpass ausgebenden Stelle und ist gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der DVO verpflichtet, die Angaben zum Eigentümer im Equidenpass auf dem aktuellen Stand zu halten. Die zuständige Equidenpass ausgebende Stelle steht nicht in der „Holpflicht“. Insoweit entsteht auch keine zusätzliche Kostenbelastung für die zuständige Equidenpass ausgebende Stelle, auch dann nicht, wenn es sich um Equiden aus anderen MS oder Drittländern handelt. Sobald ein Equidenpass in HI-Tier hinterlegt ist, sind sämtliche Eigentümerwechsel durch die zuständige Equidenpass ausgebende Stelle in HI-Tier einzutragen.

Ausnahmen: Für vor dem 1.7.2009 geborene Equiden, die gemäß den zu dem Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Vorgaben identifiziert wurden und für die kein Datensatz in HI-Tier vorhanden ist, entfällt die o. g. Verpflichtung.

7. Wann bzw. für welche Equiden müssen Equidenpass ausgebende Stellen den Status als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ in HI-Tier registrieren?

Immer dann, wenn ein Equidenpass ausgestellt wird, ist, sofern zutreffend, der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ in HI-Tier zu registrieren. Sind im Equidenpass keine Eintragungen im Abschnitt II enthalten, so ist in HI-Tier der Status „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ einzutragen. Sofern ein Duplikatpass ausgestellt wird, ist die Ausstellungsstelle gemäß Artikel 29 Absatz 3 der DVO verpflichtet, die Einstufung des Equiden in Abschnitt II Teil II des Duplikatpasses als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c in die Datenbank einzutragen.

Im Falle der Ausstellung eines Ersatzpasses besteht diese Verpflichtung für die Ausstellungsstelle gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 der DVO analog.

Wurde ein ursprünglich „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmter“ Equide, der, infolge einer Behandlung mit nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zulässigen Arzneimitteln/Wirkstoffen durch den verantwortlichen Tierarzt unwiderruflich als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt erklärt, so ist der Tierhalter verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Unterschrift des Tierarztes eine entsprechende Statusänderung in HI-Tier zu veranlassen.

8. Ist der Lebensmittel-Status eines Equiden in der Datenbank zu aktualisieren?

Eine Aktualisierung der Angabe ist in der DVO (Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe l) vorgeschrieben. Eine entsprechende Verpflichtung für den Tierhalter ist in der ViehVerkV enthalten. Ist für einen Equiden in der Datenbank ein Eintrag als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ erfolgt, so ist eine Umwandlung in einen zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmten Equiden nicht möglich.